

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE PRAM

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 10. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 5 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Pram über die Hundeabgaben (Hundeabgabenverordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird. Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und der §§ 15f des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, i.d.F LGBl. Nr.64/2025 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung
eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 30,00
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 50,00

§ 3

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 i.d.g.F. anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F., anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Katharina Zauner